

Die Sozialhilfe nach dem SGB XII

A. Einführung

Im SGB XII ist die Sozialhilfe für diejenigen Personen geregelt, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das **SGB II** regelt die Sicherung des Lebensunterhaltes für **erwerbsfähige Arbeitslose**. Demzufolge sind Leistungsberechtigte des SGB XII Personen, die entweder **wegen Alters** oder wegen einer **vollständigen Erwerbsminderung** einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachkommen können. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII schließen sich **gegenseitig** aus. Dies bedeutet, dass man entweder Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten kann.

Im SGB XII wird wiederum unterschieden in die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** sowie die **Hilfe zum Lebensunterhalt**. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die die **Altersgrenze** des § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind. Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt demnach ein **Auffangsystem** für solche Personen dar, die weder Arbeitslosengeld II noch Grundsicherung im Alter oder bei vollständiger Erwerbsminderung erhalten. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Personen, bei denen die Erwerbsminderung nicht als dauerhaft festgestellt wurde oder die sich in stationären Einrichtungen befinden.

B. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter und vollständiger Erwerbsminderung bestimmen sich nach §§ 19 Abs. 2, 41 SGB XII.

I. Die Anspruchsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1) Erreichen der Altersgrenze analog der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 41 Abs.2 S.1 SGB XII), wobei diese Altersgrenze ab dem Geburtsjahrgang 1947 kontinuierlich angehoben wird.

Die für den jeweiligen Geburtsjahrgang geltende Altersgrenze ergibt sich aus der Tabelle des § 41 Abs. 2 SGB XII.

für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

oder

Dauerhaft volle Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 3 SGB XII)

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Volle Erwerbsminderung i.S.d. der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)

Hinweis: Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen **Krankheit** oder **Behinderung** auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden** täglich erwerbstätig zu sein.

- Die Erwerbsminderung muss perspektivisch **auf Dauer** bestehen. Es muss demnach unwahrscheinlich sein, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann.

2. Der Leistungsberechtigte muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

3. Vorliegen einer Hilfebedürftigkeit

Eine Person ist **hilfebedürftig**, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus

- eigenem **Einkommen** noch
- aus eigenem **Vermögen**

decken kann.

4. Ausschluss des Anspruchs

Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Hilfebedürftigkeit **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** innerhalb der letzten **zehn Jahren** herbeigeführt worden ist (§ 41 Abs. 4 SGB XII)
- Die Vermutung vorliegt, dass das **Bruttojahreseinkommen** eines Kindes oder eines Elternteils den Grenzwert von **100.000,00 €** erreicht (§ 43 Abs. 5 SGB XII).

Hinweis: Liegt das Bruttojahreseinkommen über diesem Grenzwert besteht zwar kein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, sondern auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen sind zwar in der Höhe identisch, aber das Sozialamt kann die gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber den Kindern im Wege des **Elternunterhalts** geltend machen. Dies ist bei einer Leistung aus Grundsicherung nicht der Fall.

5. Minderung des Anspruchs

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kann der Anspruch auf Grundsicherung gemindert werden

- Der Leistungsberechtigte hat nach **Vollendung des 18. Lebensjahres** sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Gewährung herbeizuführen oder erhöhte Leistungen zu erhalten.

oder

- Trotz einer **Belehrung** setzt der Leistungsberechtigte sein **unwirtschaftliches Verhalten** fort.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, werden die Leistungen der Grundsicherung auf das zum Lebensunterhalt **Unerlässliche** eingeschränkt. Hierbei hat die Behörde aber darauf zu achten, dass diese Einschränkung nicht Personen trifft, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Hinweis: Der Regelsatz kann auf 70 bis 80% reduziert werden.

6. Antrag

Die Leistungen zur Grundsicherung müssen im Gegensatz zu Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 41 Abs. 1 S.1 SGB XII **besonders beantragt** werden! Dies bedeutet, dass ohne einen solchen Antrag keine Grundsicherung, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Denn die Hilfe zum Lebensunterhalt wird durch das Sozialamt gewährt, sobald das Sozialamt Kenntnis von der jeweiligen Notlage erlangt hat.

TIPP: Für die Antragstellung ist **keine bestimmte Form** einzuhalten. Es empfiehlt sich jedoch aus **Beweisgründen**, sich den Eingang des Antrages durch das Sozialamt bestätigen zu lassen oder den Antrag mit einem Einwurfeinschreiben bzw. mit einem Einschreiben/ Rückschein an das Sozialamt zu versenden.

II. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Der Leistungsumfang der Grundsicherung ergibt sich aus §§ 42 ff SGB XII.

1. Regelbedarf

a) Die pauschalierten Sätze der Regelbedarfsstufen

Durch den pauschaliert gewährten Regelbedarf sollen die Kosten für das **tägliche Leben** abgedeckt werden. Dieser Bedarf wird nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ermittelt, in dem Einkommens- und Verbraucherstichproben von den untersten 15 % der bundesdeutschen Haushalte ausgewertet werden.

Die Höhe des Regelbedarfs wird jährlich neu festgesetzt. Auch hängt die Höhe des Lebensbedarfs von der **jeweiligen Lebensstellung** und **Lebensalter** ab. Ein Alleinstehender erhält individuell einen höheren Regelbedarf als z.B. Eheleute.

Die Höhe der einzelnen Ansprüche ist in folgender **Tabelle** dargestellt:

Stufe	Für	2017	2018
1	Alleinstehend oder alleinerziehend oder mit Partner vor 18. Geburtstag	409,00 €	416,00 €
2	Volljährige Partner	368,00 €	374,00 €
3	Junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Geburtstag und Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre)	327,00 €	332,00 €
4	Kinder im 15. Lebensjahr bis 18. Geburtstag (14-17 Jahre)	311,00 €	316,00 €
5	Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum 14. Geburtstag (6-13 Jahre)	291,00 €	296,00 €
6	Kinder bis zum sechsten Geburtstag (0-5 Jahre)	237,00 €	240,00 €

Hinweis: Die **Stufe 3** gilt im SGB XII nur für noch für erwachsene Personen, die in einer **stationären Einrichtung** leben.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll der Regelbedarf in Höhe von 409 € für folgende **Ausgaben** verwendet oder auch für **folgende Anschaffungen angespart** werden:

01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	145,04 €
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren	0,00 €
03	Bekleidung und Schuhe	36,45 €
04	Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung (Strom/Gas für Elektrogeräte und Kochen, nicht für Heizung und Warmwasser)	36,89 €
05	Wohnungseinrichtung, Möbel, Haushaltsgeräte und deren Reparatur	25,64 €
06	Gesundheitspflege	15,80 €
07	Verkehr, Fahrtkosten	34,66 €
08	Nachrichtenübermittlung (Telefon, Internet, Fax, Porto usw.)	37,20 €

8		
0 9	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	39,91 €
1 0	Bildung	1,06 €
1 1	Gaststättenbesuche und Beherbergung	10,35 €
1 2	Andere Waren und Dienstleistungen (Körperpflege, Friseur, Kontokosten etc.)	32,99 €
	Gesamt (gerundet)	416,00 €

Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich, dass Ausgaben für Alkohol und Tabakwaren nicht enthalten sind. Grund hierfür ist, dass **Alkohol** ein gesundheitsgefährdendes Genussgifte darstellt. **Tabak** wurde nicht berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um einen **existenzsichernden Bedarf** handelt.

Aus der vorstehenden Tabelle spiegelt sich auch die Erwartung des Gesetzgebers wider, dass der Regelbedarf nicht in voller Höhe monatlich verbraucht, sondern auch für **Einsparungen zurückgelegt** wird. So soll etwa monatlich 31,00 € für Ersatzanschaffungen bzw. Reparatur von Möbel und Haushaltsgeräte zurückgelegt werden. Durch diese Einsparungen sollen beispielsweise ein defekter Kühlschrank ersetzt werden. Sollte dies wider Erwarten doch nicht möglich sein, wird deshalb auch nur ein Darlehen für die Ersatzanschaffung durch das Sozialamt gewährt.

Hinweis: Aus der obigen Tabelle ergibt sich somit, was nach Auffassung des Gesetzgebers zum **soziokulturellen Existenzminimum** gehört. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Bedarfsartikel, die nicht in dieser Tabelle erfasst sind, nicht zum **existenzsichernden Bedarf** (siehe Tabak) gehören.

Beispielsfall: Der alterskranke Hund der Eheleute Sandmann, die von der Sozialhilfe leben, musste eingeschläfert werden. Die Eheleute möchten, dass das Sozialamt die Tierarztkosten für die Einschläferung des Hundes übernimmt.

Lösung: Das Landessozialgericht NRW hat eine Kostenerstattung abgelehnt.

Begründung: Das Landessozialgericht hat einen Anspruch nach § 73 SGB XII geprüft, aber diesen letztendlich verneint. Zwar sind Haustiere der Hilfe zum Lebensunterhalt und hierbei der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) der Regelbedarf relevanten Verbrauchsausgaben zuzuordnen. Nach § 28 i.V. § 27 a SGB XII sind Haustiere jedoch nicht Regelbedarfs relevant, da sie nicht der Existenzsicherung dienen.

Konsequenz: Die Mehrkosten für eine Tierhaltung muss der Leistungsbezieher aus seinem Regelbedarf bestreiten.

b) Abweichungen von den pauschalierten Regelbedarfsätzen

Um auf den jeweiligen Einzelfall gesondert reagieren zu können, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, den jeweiligen Regelbedarf zu erhöhen, aber auch abzusenken.

aa) Die Erhöhung des Regelbedarfs nach § 27 a Abs. 4 Nr. 2 SGB XII

Voraussetzungen für eine solche **Erhöhung** sind:

Es liegt ein Bedarf vor, der unausweichlich in mehr als geringem Umfang **oberhalb durchschnittlicher Bedarfe**, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zu Grunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, liegt

und

- Dieser nicht durch den Regelsatz abgedeckte Bedarf liegt nicht nur einmalig vor, sondern für eine Dauer von **voraussichtlich mehr als einen Monat**

und

- wird durch eine **atypische Konstellation** verursacht, so dass dem Leistungsempfänger aus **Billigkeitserwägungen** nicht zugemutet werden kann, diesen höheren Bedarf aus den Regelsatz zu decken, weil dieser Bedarf außerhalb üblicher Schwankungen (zum Beispiel bei dem Ernährungsbedarf) liegt und somit das **soziokulturelle Existenzminimum** nicht mehr **gewährleistet** ist.

Hinweis: Handelt es sich hingegen um einen **einmaligen höheren Bedarf** oder einen **kurzzeitig** bestehenden Bedarf, ist dieser Bedarf aus dem Regelbedarf **anzusparen**. Gegebenenfalls kann ein **Darlehen** nach § 37 SGB XII

beansprucht werden.

bb) Die Absenkung des Regelbedarfs nach § 27 a Abs. 4 Nr. 1 SGB XII

Aber das Sozialamt kann auch gleichfalls den **Regelsatz absenken**, sofern tatsächlich ein Ersparnis vorliegt. Dies soll nach der Auffassung des Landessozialgerichts NRW bei einem längeren Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Monat der Fall sein. Voraussetzung ist jedoch, dass ein **Ersparnis auch tatsächlich** vorliegt. Gleichfalls kann ein Ersparnis vorliegen, wenn der Leistungsempfänger in einer Werkstatt für Behinderte ein unentgeltliches Essen erhält.

2. Mehrbedarf

Da der Regelbedarf grundsätzlich pauschal gewährt wird, werden **Besonderheiten** des Einzelfalls wie Schwangerschaft oder alleinerziehend mit einem Mehrbedarf berücksichtigt. Auch sind in dem Regelbedarf beispielsweise nicht die Anschaffungskosten für Möbel für den Neueinzug in eine Wohnung enthalten. Diese Kosten sind auch nicht aus dem Regelbedarf anzusparen, sondern werden durch einen einmaligen Zuschuss gedeckt.

Ein Leistungsberechtigter kann Anspruch auf die Gewährung von mehreren Mehrbedarfen haben. Diese sind dann gleichzeitig zu leisten. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Summe der Mehrbedarfe die Höhe des jeweils maßgeblichen doppelten Regelbedarfs nicht überschreiten darf. Ein Leistungsberechtigter kann somit maximal seinen **doppelten Regelbedarf** erhalten.

a) Mehrbedarf für Personen über 65 Jahren und voll Erwerbsgeminderte mit Merkzeichen „G“

Nach § 30 Abs. 1 SGB XII erhalten folgende Personen einen **Zuschlag von 17%** zum persönlichen Regelbedarf:

- die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben (also über 65 Jahre sind)

oder

- die zwei die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht erreicht haben, aber voll erwerbsgemindert sind und eine Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „G“ (Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) aufweisen.

b) Mehrbedarf bei Schwangerschaft nach § 30 Abs. 2 SGB XII

Frauen erhalten ab der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in **Höhe von 17 %** des für sie **maßgeblichen Regelbedarfs**. Hier ist zu beachten, dass der Regelbedarf unterschiedlich hoch sein kann. Dementsprechend kann auch der Mehrbedarf für die Schwangerschaft unterschiedlich hoch sein.

Dies verdeutlicht folgende Tabelle:

	Regelbedarf	Mehrbedarf
Alleinstehend	416,00 €	70,72 €
Partner des Leistungsberechtigten	374,00 €	63,58 €
Minderjährige Schwangere	316,00 €	53,72 €
Volljährige Schwangere ohne eigenen Haushalt	332,00 €	56,44 €

Hinweis: Der Mehrbedarf für Schwangere ist nicht auf 17% beschränkt, sondern im begründeten Einzelfall kann ein hiervon abweichender Bedarf bestehen.

TIPP: Schwangere haben noch zusätzlich einen Anspruch auf Erstausrüstung und Schwangerschaftsbekleidung (siehe unter Einmalleistung)

c) Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 30 Abs. 3 SGB XII

Alleinerziehende Leistungsberechtigte, die allein mit einem oder mehreren Kindern zusammen leben, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf. **Alleinerziehend** ist derjenige, der ein minderjähriges Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Eine **verwandtschaftliche Beziehung** zu dem Kind muss nicht bestehen. Der Anspruch entsteht mit der Geburt des Kindes und endet mit dessen **Volljährigkeit**. Alleinerziehend kann auch jemand sein, der mit einem **Partner zusammen** lebt. Ausschlaggebend für das Kriterium alleinerziehend ist nämlich, inwieweit der Partner sich an der Erziehung des Kindes beteiligt. Dies lässt sich nur durch eine Vernehmung des Partners klären.

Die **Höhe des Zuschlages** hängt von dem Alter und der Anzahl der Kinder ab. Der Zuschlag beträgt 36% der maßgeblichen Regelleistung, sofern der Leistungsberechtigte mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit 2-3 Kindern unter 16 Jahren zusammen lebt. Der

Zuschlag beträgt jedoch 12% für jedes minderjährige Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt. Der Zuschlag ist jedoch auf der Höhe von 60 % der maßgeblichen Regelleistung begrenzt.

In welcher Höhe nun einen Mehrbedarf besteht, lässt sich aus folgender **Übersicht** entnehmen:

1. Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	36%	149,76 €
oder		
Alleinerziehende mit mehr als drei Kindern oder wenn 1. nicht zutrifft	12% je Kind (max. 60%)	Je Kind 49,92 € Max: 249,60 €

d) Mehrbedarf für Schwerbehinderte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Leistungsberechtigte, die behindert und über 15 Jahre sind und Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII erhalten, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in **Höhe von 35 %** des maßgeblichen Regelbedarfs.

Dies verdeutlicht folgende Tabelle

	Regelbedarf	Mehrbedarf
Alleinstehend	416,00 €	145,60 €
Partner des Leistungsberechtigten	374,00 €	130,90 €
Minderjähriges Kind	316,00 €	110,60 €
Volljähriges Kind	332,00 €	116,20 €

e) Mehrbedarf bei einer kostenaufwändigen Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII

Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung (zum Beispiel Diät) benötigen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Die Höhe des Mehrbedarfes richtet sich an den Umständen des Einzelfalles. Der Einzelfall ist gegebenenfalls durch ein Sachverständigengutachten zu klären. Als Anhaltspunkte für die Höhe des Mehrbedarfes werden die zur kostenaufwändigen Ernährung ergangenen Empfehlungen des Deutschen Vereins herangezogen. Diese Empfehlungen stellen jedoch kein Sachverständigengutachten dar; sondern dienen lediglich als Anhaltspunkt.

Diese Empfehlungen sehen einen Zuschlag in **Höhe von 10 bis 20 %** des jeweiligen Regelsatzes abhängig von der Erkrankung vor.

f) Mehrbedarf bei einer dezentralen Wasserversorgung nach § 30 Abs. 7 SGB XII

Leistungsberechtigte, deren Warmwasser nicht mit den Kosten für die Heizung übernommen wird, haben einen Anspruch auf einen Mehrbedarf für die Warmwasserzubereitung. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Wasser durch **einen elektrischen oder gasbetriebenen Durchlauferhitzer** oder **Warmwasserboiler** erwärmt wird. Der Mehrbedarf hier beträgt bis zu 2,3% des maßgeblichen Regelbedarfs.

Die Höhe des jeweiligen Mehrbedarfs kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

	%	Bedarf
Alleinstehend oder alleinerziehend oder mit Partner vor 18. Geburtstag	2,3 %	9,57 €
Volljährige Partner	2,3 %	8,60 €
Kinder bis zum sechsten Geburtstag (0-5 Jahre)	0,8 %	1,92 €
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum 14. Geburtstag (6-13 Jahre)	1,2 %	3,55 €
Kinder im 15. Lebensjahr bis 18. Geburtstag (14-17 Jahre)	1,4 %	4,42 €
Junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Geburtstag und Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (18-24 Jahre)	2,3%	8,60 €

g) Kranken-und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII

Nach § 32 SGB XII werden die Versicherungsbeiträge durch das Sozialamt übernommen.

3. Einmalige Bedarfe

Neben den Mehrbedarfen wird in besonderen Situationen ein **Zuschuss** für Anschaffungen gewährt, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt oder angespart werden können.

a) Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich der benötigten Haushaltsgeräte wird nach § 31 Abs. 1 Nr.1 SGB XII ein Zuschuss gewährt. Entgegen der Auffassung einiger Sozialämter liegt eine Erstaussstattung auch im Falle einer Ehescheidung oder Haftentlassung vor. Eine Erstaussstattung kann auch beansprucht werden, wenn der Hausrat durch einen Brand verloren gegangen ist. Oftmals sind die Sozialämter der Auffassung, dass nur die „allererste“ Ausstattung (also quasi wenn man das Elternhaus verlässt) beanspruchen kann. Auch die Anschaffung eines einzelnen Geräts (zum Beispiel Waschmaschine) kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII beansprucht werden. Der Leistungsberechtigte muss sich jedoch auf einen Gebrauchtmöbelmarkt verweisen lassen. Auch können die Sozialämter die Höhe der Erstaussstattung pauschalieren

b) Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

Eine Erstausrüstung für die Bekleidung wird nur gewährt, wenn eine ausreichende Grundausrüstung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist. Dies könnte bei einem Wohnungsbrand der Fall sein. Schwangere können nach dieser Vorschrift Schwangerschaftsbekleidung sowie die komplette Säuglingsausrüstung (inklusive eines Kinderwagens) beanspruchen.

c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen etc.

Leistungsberechtigte haben ebenfalls einen Anspruch, auf Erstattung der Kosten für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

III. Hilfebedürftigkeit

Leistungen der Grundsicherung kann derjenige beanspruchen, der hilfebedürftig ist.

Eine Hilfebedürftigkeit bzw. Hilfebedarf liegt vor, wenn jemand nicht in der Lage ist, aus seinem Einkommen oder aus Mitteln seines Vermögens sein soziokulturelles Existenzminimum zu decken. Eine alleinstehende Person ist demnach hilfebedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, den ihr zustehenden Regelbedarf von aktuell 416,00 € (zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfes) und die Miete für eine angemessene Wohnung zu decken.

C. Kosten der Unterkunft und Heizung

Nach § 22 SGB II hat das Jobcenter auch die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese Kosten angemessen sind.

Zu den Kosten der Unterkunft gehören:

- die Grundmiete (also die Miete ohne Nebenkosten)
- die Nebenkosten (kalte Betriebskosten)
- Heizkosten

Hinweis: Durch § 22 SGB II werden nur solche Aufwendungen übernommen, die für den Wohnraum und für dessen Beheizung anfallen!

1. Unterkunft

Der Begriff Unterkunft ist relativ weit gefasst. Zu Unterkunft gehört jede Art von Wohnraum, der vor Witterung schützt und die Möglichkeit bietet, persönliche Gegenstände zu verwahren. Die Unterkunft ist somit nicht identisch mit einer Wohnung.

So wurden als **Unterkunft** anerkannt:

- Gartenlaube
- Wohnwagen (als Unterkunftskosten sind somit beispielsweise auch die Stellplatzmiete zu übernehmen)
- Bauwagen, der zum Wohnen benutzt wird
- **aber nicht:** Fahrzeug ohne festen Stellplatz, VW-Pritschenwagen

Hinweis: Einem Hilfesuchenden kann der Wunsch, aus seiner Gartenlaube in eine normale Wohnung zu ziehen, nicht unter Kostengesichtspunkten abgewiesen werden.

2. Aufwendungen für die Unterkunft

Für die Unterkunft müssen dem Leistungsberechtigten auch tatsächliche Kosten entstehen. Der Abschluss eines **schriftlichen Mietvertrages** ist jedoch nicht erforderlich. Wichtig ist nur, dass diese Kosten auch **tatsächlich** entstehen und von dem Vermieter auch eingefordert werden. Die Sozialämter verweigern oft behinderten Erwachsenen, die noch bei ihren Eltern wohnen, die Kosten für die Unterkunft, da sie eine nicht ernsthafte Mietforderung vermuten. Gleichfalls ist Vorsicht geboten, wenn der Mietvertrag **unter Verwandten** abgeschlossen wird.

Problem: Möblierungszuschlag

Beispiel: Die leistungsberechtigte Claudia Fröhlich bewohnt eine Wohnung mit einer angemessenen Miete. Sie zahlt zu ihrer Miete einen Zuschlag für die Möblierung. Der Zuschlag ist ein fester Bestandteil des Mietvertrages und kann nicht gesondert gekündigt werden.

Lösung: Der Möblierungszuschlag ist zu übernehmen, sofern die Miete insgesamt noch angemessen ist (BSG vom 07.05.2009 – B 14 AS 14708 R)

Vorgehensweise: Widerspruch einlegen, falls das Jobcenter im Bewilligungsbescheid die Kosten für die Miete um den Möblierungszuschlag kürzt.

Praxishinweis: Es sind somit alle **wohnungsgebundene Zusatzkosten** vom Jobcenter zu übernehmen, sofern diese **untrennbar** mit dem Mietvertrag verbunden sind und die Miete **dennoch angemessen** ist oder die Zusatzleistung im **besonderen Einzelfall** für das Wohnen unverzichtbar ist (besondere Betreuungsleistung: Haushaltshilfe wegen Behinderung)

3. Höhe der Miete

Im Gegensatz zu den Pauschalierungen im Regelbedarf und Mehrbedarf für Schwangerschaft etc. wird die Wohnungsmiete in tatsächlicher Höhe übernommen. Grund hierfür sind die regionalen Unterschiede der Mieten, die eine Pauschalierung nicht zulassen. Die Mieten auf dem Lande sind im Regelfall weit günstiger als die Mieten in einer Großstadt.

Damit die Jobcenter nicht Mieten in unbegrenzter Höhe übernehmen müssen, hat der Gesetzgeber als **Kostenbremse** das Kriterium „angemessen“ eingeführt.

Die Jobcenter haben grundsätzlich folgende drei Möglichkeiten um die Angemessenheit für die Miete zu bestimmen, nämlich

- a) Durch eine **Satzung** nach § 22 a SGB II, sofern eine entsprechende Ermächtigung durch das jeweilige Bundesland vorliegt. **Nordrhein-Westfalen** hat hiervon jedoch **kein Gebrauch** gemacht. Diese Möglichkeit scheidet somit für die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen aus.
- b) Ab 01.08.2016 können Jobcenter nach § 22 Abs. 10 SGB eine **Gesamtangemessenheitsgrenze** zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bilden. Ob und inwieweit die Jobcenter hiervon Gebrauch machen bleibt abzuwarten.

- c) Durch die Festlegung einer **Mietobergrenze** anhand eines **schlüssigen Konzeptes** nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Die Mehrzahl dieser Konzepte hat jedoch einer gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten.

4. Mietobergrenze durch ein schlüssiges Konzept

Bislang hatten die Jobcenter in Nordrhein Westfalen somit nur die Möglichkeit eine Mietobergrenze zu bestimmen, indem sie diese mithilfe eines schlüssigen Konzeptes festgelegt haben

Hiernach ist für die Prüfung der Angemessenheit wie folgt vorzugehen:

a) Angemessene Größe der Wohnung

Als **erster Schritt** ist zu ermitteln, welche Wohnungsgröße für den Leistungsberechtigten angemessen ist. Hierbei wird auf die Wohnungsgrößen Bezug genommen, welche für Wohnungsberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anerkannt sind. In Nordrhein-Westfalen sind ab dem 01.01.2010 die Werte des Nr. 8.2. der Wohnraumnutzungsbestimmungen ausschlaggebend.

Hiernach ergeben sich **folgende Werte**:

Anzahl der Personen	angemessene Wohnungsgröße
Für eine alleinstehende Person	50 qm
Für Haushalte mit zwei Personen	65 qm
Für jede weitere Person	jeweils 15 qm zusätzlich

Aber auch bei dieser Wohnraumnutzungsbestimmung handelt es sich um eine Pauschalierung des Wohnbedarfs. Es kann somit auch bei der Wohnfläche einen **Mehrbedarf** anfallen. Dies ist zum Beispiel bei einem Schwerbehinderten **Rollstuhlfahrer** der Fall.

b) Standard der Wohnung

Der Mietpreis für eine Wohnung wird nicht nur durch die Wohnungsgröße bestimmt. Weitere **preisbildende Faktoren** sind beispielsweise der **Standard der Wohnung** (Wohnung mit Balkon oder mit einer zusätzlichen Gästetoilette) und auch die Lage der Wohnung (zum Beispiel in der Nähe eines Parks). Das Bundessozialgericht hat daher bestimmt, dass die Wohnung nach ihrer Ausstattung, Lage und Bausubstanz nur einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen muss und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweisen braucht.

Dies bedeutet also, dass leistungsberechtigte Personen zwar nur eine Wohnung mit einem **unterdurchschnittlichen Standard** beanspruchen können. Unterdurchschnittlicher Standard bedeutet aber **nicht unterster Level!** Demnach ist eine Wohnung ohne **eigene Toilette** nicht zumutbar (Toilette im Treppenhaus).

c) **Vergleichsraum**

Das Jobcenter muss somit die Kosten für eine Wohnung mit angemessener Wohnungsgröße und unterdurchschnittlicher Qualität übernehmen. Für die Bestimmung der angemessenen Miete ist somit weiter zu klären, welche Wohnungen einzubeziehen sind. Es ist somit der **Vergleichsraum** festzulegen. Bei der Bestimmung des Vergleichsraums ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine strikte Anlehnung an der **Kommunalverfassung** abzulehnen. Ausschlaggebend ist somit nicht die Stadt oder der Stadtteil in dem der Leistungsberechtigte wohnt. Es verbietet sich insbesondere, auf besonders „billige“ Stadtteile zurück zu greifen. Der Vergleichsraum ist vielmehr aufgrund eines **homogen Lebens-und Wohnbereiches** mitsamt seiner Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsanbindung, zu definieren. Als eigener Vergleichsraum wurden von der Rechtsprechung das Stadtgebiet von **München** und die **Stadt Essen** anerkannt.

d) **Ermittlung der Referenzmiete**

Nachdem der Vergleichsraum festgelegt worden ist, ist die Referenzmiete zu bestimmen. Mit der Referenzmiete wird der **abstrakt angemessene Quadratmeterpreis** für eine Unterkunft bestimmt.

Diese Referenzmiete besteht aus dem **Produkt** der Kaltmiete und den kalten Betriebskosten (**Bruttokaltmiete**).

In einem **ersten Schritt** ist somit die **durchschnittliche Kaltmiete** für eine Wohnung mit einer der Anzahl der Bewohner entsprechenden Größe und mit einem unteren Wohnstandard im Vergleichsraum zu ermitteln.

Um beispielsweise die angemessene Kaltmiete für eine alleinstehende Person in Essen zu bestimmen, muss das Jobcenter Essen die Höhe der durchschnittlichen Kaltmiete für eine 50 qm große Wohnung mit einem unterdurchschnittlichen Standard in Essen ermitteln.

Nach der Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts** muss die vom Jobcenter gewählte Datengrundlage zur Ermittlung der Durchschnittsmiete auf ein **schlüssiges Konzept**

beruhen, dass die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass die **aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes abgebildet** werden.

Ein **schlüssiges Konzept** muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, zum Beispiel welche Art von Wohnungen (Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomieten, Differenzierung nach Wohnungsgröße)
- es müssen Angaben über den Beobachtungszeitraum gemacht werden
- es bedarf der Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquelle, zum Beispiel Mietspiegel)
- die Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogene Schlüsse müssen gemacht werden (Beispiel Spannoberwert und Kappungsgrenze)

In einem **zweiten Schritt** sind für die kalten Betriebskosten - wie bei der Kaltmiete - ein allgemeiner Angemessenheitswert abstrakt (quasi als abstrakter Höchstwert) zu ermitteln. Kalte Betriebskosten umfassen alle Nebenkosten **außer den Heizkosten** der Wohnung i.S.d. § 556 BGB, die der Vermieter nach Mietvertragsrecht auf den Mieter umwälzen kann. Gemeint sind demnach alle **umlagefähigen Betriebskosten**.

Für die **Ermittlung des allgemeinen Angemessenheitswertes** ist zunächst auf möglichst aktuelle Daten aus **regionalen bzw. örtlichen Betriebskostenübersichten** und die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte zurück zugreifen. Ersatzweise kann auch auf den bundesweiten **Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes** zurückgegriffen werden.

Das schlüssige Konzept muss demnach eine **Aussage** über die abstrakt angemessene Kaltmiete pro Quadratmeter und über die abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten pro Quadratmeter enthalten.

Hinweis: Durch die Produkttheorie wird die abstrakt angemessene Miete aus dem Produkt des Quadratmeterpreises für die Kaltmiete und des

Quadratmeterpreises für die kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete) ermittelt. Der Leistungsberechtigte hat somit die **Wahlmöglichkeit**, ob er lieber eine kleinere Wohnung dafür aber mit einem höheren Ausstattungsstandard oder eine größere Wohnung mit einem geringeren Ausstattungsstandard anmieten möchte. Der Leistungsberechtigte hat somit die Möglichkeit, **Einsparungen** bei der Kaltmiete in höhere Nebenkosten **umzulegen** und umgekehrt.

e) Heizkosten

Neben der angemessenen Bruttokaltmiete hat das Jobcenter auch die Kosten für die Heizung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, sofern diese gleichfalls angemessen sind. Für die Berechnung der Angemessenheit der Heizkosten ist auf **kommunale bzw. bundesweite Heizspiegel** zurückzugreifen. Der bundesweite Heizspiegel wird von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbundes jährlich erstellt. Aus diesen Heizspiegeln ist der Grenzwert zu ermitteln. Die angemessenen Heizkosten errechnen sich somit aus dem Grenzwert Heizspiegel pro Quadratmeter multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche. Notfalls ist ein **Wärmegutachten** einzuholen, da durchaus höhere Heizkosten aufgrund der älteren Bausubstanz einer Unterkunft entstehen können.

f) Konkrete Angemessenheit

Letztendlich muss der Leistungsberechtigte auch eine Wohnung zu der aus dem schlüssigen Konzept ermittelten Bruttokaltmiete und den als angemessen ermittelten Heizkosten anmieten können. Sofern dies nicht möglich ist, ist das schlüssige Konzept **bloß graue Theorie** und die tatsächlich anfallenden Kosten sind vom Jobcenter auch in einem **unangemessenen Umfang** zu übernehmen.

Hinweis: Im Hinblick darauf, dass nun **eine Million Flüchtlinge** auf den Wohnungsmarkt drängen, könnte so manch schlüssiges Konzept aufgrund der konkreten Angemessenheit scheitern.

Der Leistungsberechtigte, der keine Wohnung zum angemessenen Mietpreis anmieten kann, hat gegenüber dem Jobcenter nachzuweisen, dass er sich ausreichend um eine solche Wohnung bemüht hat. Für diesen **Nachweis** reicht es nicht aus, lediglich auf Angebote im Internet oder in den Tageszeitungen zu verweisen. Vielmehr ist erforderlich, dass der Leistungsberechtigte sich auch auf entsprechende für ihn passende Wohnungen bewirbt. Diese Bewerbungen sollten ausdrücklich **protokolliert** werden.

5. Fehlendes schlüssiges Konzept

Wurde die Mietobergrenze durch das Jobcenter nicht anhand eines schlüssigen Konzeptes, welches den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts genügt, ermittelt, hat das **Sozialgericht** zunächst selber im Wege seiner Amtsermittlungspflicht die notwendigen Erhebungen zur Feststellung der angemessenen Mietobergrenze durchzuführen. Hierbei hat dann das Jobcenter im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflicht dem Gericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu liefern. Das schlüssige Konzept unterliegt somit der **vollständigen Überprüfung** durch die Sozialgerichte.

Für den Fall, dass das ist auch dem Sozialgericht mithilfe des Jobcenters nicht gelingt, ein schlüssiges Konzept zu erstellen, sind grundsätzlich die Mietkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Aber auch hier besteht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts durch **Bezugnahme auf die Tabellenwerte des § 12 WoGG** eine Höchstgrenze der von dem Jobcenter zu übernehmen Mietkosten.

Diese Wohngeldtabelle, welche auf der Website des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vorzufinden ist, sieht wie folgt aus:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	312
	II	351
	III	390
	IV	434
	V	482
	VI	522
2	I	378
	II	425
	III	473
	IV	526
	V	584
	VI	633
3	I	450
	II	506
	III	563
	IV	626
	V	695
	VI	753
4	I	525

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
	II	591
	III	656
	IV	730
	V	811
	VI	879
	5	I
	II	675
	III	750
	IV	834
	V	927
	VI	1 004
	Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I
II		81
III		91
IV		101
V		111
VI		126

Zusätzlich zu den Höchstbeträgen der Wohngeldtabelle ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts noch ein **Sicherheitszuschlag von 10 %** zu berücksichtigen. Durch den Sicherheitszuschlag soll die abstrakte Angemessenheitsgrenze so gestaltet werden, dass zu dem ermittelten Wert aus Höchstbetrag plus Sicherheitszuschlag auch tatsächlich eine Wohnung angemietet werden kann.

Hinweis: Die Höchstbeträge aus der Wohngeldtabelle beinhalten die **Grundmiete** und die **kalten Nebenkosten** aber nicht die **Heizkosten**.

In welche Mietstufe nun der eigene Wohnort einzuordnen ist, kann ebenfalls im Internet unter wohngeld.org ermittelt werden.

Für die folgenden Städte ergeben sich somit für einen **Singlehaushalt** ab 2017 folgende Werte:

Wohnort	Mietstufe	Höchstbetrag	Höchstbetrag plus Sicherheitszuschlag von 10%
Bochum	3	390,00 €	429,00 €
Duisburg	3	390,00 €	429,00 €
Düsseldorf	6	522,00 €	574,20 €
Essen	4	434,00 €	477,40 €
Gelsenkirchen	2	351,00 €	386,10 €
Heiligenhaus	2	351,00 €	386,10 €
Ratingen	5	482,00 €	530,20 €
Stadt	4	434,00 €	477,40 €

Mettmann			
Velbert	4	434,00 €	477,40 €
Wuppertal	3	390,00 €	429,00 €
Wülfrath	3	390,00 €	429,00 €

Anmerkung: Für **Velbert** und **Ratingen** wurden die Mietstufen in 2017 angehoben!

Hinweis: Diese Werte werden regelmäßig angepasst, sodass vorsichtshalber die aktuelle Wohngeldtabelle im Internet recherchiert werden sollte.

D: Weitere Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterkunft

Im Zusammenhang mit der Unterkunft gibt es neben der Übernahme der Mietkosten und Heizkosten noch folgende Leistungen vom Sozialamt:

1. Übernahme der Mietkosten

Das Sozialamt hat die Kosten der Unterkunft in **vollständiger Höhe** zu übernehmen, wenn eine Person zum ersten Mal Hilfe beansprucht.

Beispielsfall: Neuantrag für Leistungen der Grundsicherung

Herr Kaiser muss nachdem er voll erwerbsunfähig geworden ist, Grundsicherung beim zuständigen Sozialamt beantragen. Die Miete seiner Wohnung liegt über der durch das Sozialamt gewährten Mietpauschale.

Lösung: Das Sozialamt hat die Miete in vollständiger Höhe zu übernehmen.

2. Kostensenkungsverfahren

Das Sozialamt ist jedoch nicht verpflichtet, die erhöhten Mietkosten auf Dauer zu tragen. Das Sozialamt hat daher die Möglichkeit, Herrn Kaiser eine sogenannte **Kostensenkungsaufforderung** zuzuschicken. In dieser Kostensenkungsaufforderung hat das Sozialamt Herrn Kaiser darauf hinzuweisen, dass seine Kosten für die Unterkunft überhöht sind. Gleichzeitig hat das Sozialamt Herrn Kaiser auf die Höhe der angemessenen Kosten hinzuweisen. Nach Zusendung der Kostensenkungsaufforderung kann das Sozialamt **sechs Monate** später die Kosten für die Unterkunft auf den angemessenen Betrag reduzieren.

Hinweis: Die Kosten müssen nicht notwendigerweise durch einen Umzug in eine neue Wohnung gesenkt werden. Eine Kostensenkung kann auch beispielsweise dadurch erfolgen, dass ein Teil der Wohnung **untervermietet** wird.

Beispielsfall: Die zu teure Wohnung

Die Kosten der Unterkunft, also die Gesamtmiete, für die Wohnung von Herrn Kaiser beträgt insgesamt 620,00 €. Das Sozialamt hält jedoch nur eine Miete von 500,00 € für angemessen. Es schickt Herr Kaiser daher eine Kostensenkungsaufforderung. Da Herr Kaiser nicht umzieht, gewährt das Sozialamt nach sechs Monaten nur noch Kosten für die Unterkunft in Höhe von 500,00 €

Gegen die Kostensenkungsaufforderung ist ein Widerspruch nicht möglich, da es sich hierbei nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts soll jedoch eine **Feststellungsklage** möglich sein, da dem Betroffenen nicht zuzumuten ist, erst die Kürzung abzuwarten.

Die Kostensenkungsaufforderung ist rechtswidrig, wenn Herr Kaiser eine Kostensenkung nicht zuzumuten ist. Eine Kostensenkung ist Herr Kaiser beispielsweise aus folgenden Gründen nicht zuzumuten:

- ein Umzug ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- Es besteht eine besondere Bindung an das soziale Umfeld.

Die Kostensenkungsaufforderung ist aber auch dann rechtswidrig, wenn Herr Kaiser sich vergeblich um eine kostengünstigere Wohnung vergeblich bemüht hat.

Achtung: Dieses Bemühen ist zu dokumentieren!

Auch wäre zu prüfen, ob eine inhaltlich richtige Kostensenkungsaufforderung ergangen ist. Denn die Kostensenkungsaufforderung hat eine Aufklärung- und Warnfunktion.

TIPP: Möchte jemand überhaupt nicht beabsichtigen, der Kostensenkungsaufforderung zu folgen, sollte dies gegenüber dem Sozialamt nicht mitgeteilt werden. Denn das Sozialamt hätte dann die Möglichkeit, sofort eine Kostensenkung ohne Einhaltung der Sechsmonatsfrist durchzuführen

3. Der Umzug in eine neue Wohnung

Bevor ein Leistungsbezieher in eine neue Wohnung umzieht, soll er vor Abschluss des neuen **Mietvertrages** das Sozialamt hierüber informieren. Das Sozialamt soll dadurch die Möglichkeit erhalten, die **Angemessenheit der Kosten** für die neue Unterkunft überprüfen zu können. Das Sozialamt hat im Falle der Angemessenheit dann die Kosten auch zu

übernehmen. Das Sozialamt hat aber auch die Kosten für eine unangemessene, also höhere Miete zu übernehmen, wenn es dem Umzug vorher **zugestimmt** hat.

4. Wohnbeschaffungskosten

Die Wohnungsbeschaffungskosten können gleichfalls vom Sozialamt übernommen werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist jedoch die **vorherige Zustimmung** des Sozialamtes. Dies bedeutet, die Zustimmung des Sozialamtes ist einzuholen, bevor die Wohnungsbeschaffungskosten verursacht werden. Ohne diese Zustimmung werden keine Kosten erstattet. Die vorherige Zustimmung ist also zwingende Anspruchsvoraussetzung!

Hinweis: Hat das Sozialamt einmal seine Zustimmung erteilt, ist es an dieser Zustimmung gebunden.

Zu den **Wohnungsbeschaffungskosten** gehören:

a) Umzugskosten

Auch die Kosten für den Umzug (d.h. also alle Kosten, die mit dem Ausräumen einer Wohnung und den Transport der Möbel zu anderen Wohnungen entstehen) können vom Sozialamt bei einer vorherigen Zustimmung übernommen werden. Der Leistungsbezieher ist jedoch angehalten, diese Kosten so gering wie möglich zu halten, indem er diesen selbst organisiert und durchführt. Es werden ihm dann die üblichen Bewirtungskosten für die helfenden Angehörigen bzw. Bekannten erstattet. Nur in Ausnahmefällen darf der Leistungsbezieher auf ein gewerbliches Unternehmen zurückgreifen. Dies ist dann der Fall, wenn er zum Beispiel schwerbehindert ist.

b) Inseratskosten

Auch die Kosten für ein Inserat und die Kosten für eine vorherige Besichtigung können vom Sozialamt mit einer vorherigen Zustimmung übernommen werden.

c) Maklerkosten

In Ausnahmefällen können auch Maklerkosten übernommen werden. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn ohne die Einschaltung eines Maklers die Anmietung einer Wohnung nicht möglich ist.

d) Abstandszahlung

Auch eine mögliche Abstandszahlung an den Vermieter kommt vom Sozialamt übernommen werden, wenn andernfalls binnen angemessener Frist keine angemessene Wohnung gefunden werden kann.

e) Einzugsrenovierung

auch die Kosten für eine Einzugsrenovierung können vom Sozialamt übernommen werden, sofern diese ortsüblich und zur Herstellung des Wohnstandards im unteren Wohnsegment erforderlich ist.

5. Weitere Kosten der Wohnung

Als weitere Kosten der Wohnung sind zu übernehmen:

a) Schönheitsreparaturen

Die Kosten für Schönheitsreparaturen in der Wohnung sind ebenfalls vom Sozialamt zu erstatten. Aber auch hier ist der Leistungsempfänger gehalten, die Kosten durch Selbsthilfe so gering wie möglich zu halten. Die Kostenerstattung erstreckt sich somit regelmäßig nur auf das erforderliche Material.

b) Mietkaution

Die Mietkaution wird durch das Sozialamt in Form eines Darlehens übernommen. Gleiches gilt für Genossenschaftsanteile.

c) Nachzahlung von Nebenkosten

Die Nebenkosten gehören ebenfalls zu den Kosten für die Unterkunft. Nachzahlung sind demnach vom Sozialamt zu übernehmen.

1. Kosten für die Beschaffung der Wohnung
2. Übernahme/Erstattung von Maklerkosten
3. Stellung der Mietkaution oder Genossenschaftsanteile
4. Übernahme der Kosten für eine Einzugsrenovierung
5. Übernahme der Kosten für Schönheitsreparaturen
6. Erstausrüstung für die Wohnung
7. Erstattung von Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum
8. Kostenerstattung für die Auszugsrenovierung
9. Übernahme von Mietschulden etc. zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage

Die Mietkaution

Das Jobcenter übernimmt Aufwendung für die Mietkaution und für Genossenschaftsanteile in Form eines Darlehens gemäß § 22 Abs. 6 SGB II. Dies bedeutet, dass das Jobcenter die Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile zunächst in voller Höhe auszahlt. Diese Auszahlung holt sich das Jobcenter aber zurück, indem es einen Betrag in Höhe von 10% der Regelleistung einbehält. Sofern der Leistungsbezug beendet wird, ist die Rückzahlung des Darlehens sofort fällig.

Hinweis: Vor dem Umzug ist **zwingend** bei dem Jobcenter des Umzugsortes eine Zusicherung für die Mietkaution der neuen Wohnung einzuholen!

Checkliste: Mietkaution

1. Wer ist Empfänger der Mietkaution und muss diese auch demzufolge zurückzahlen?

2. Wann ist die Mietkaution zurückgezahlt?
3. Bestehen sonstige Vereinbarungen mit dem Jobcenter?

1. Empfänger der Mietkaution

Beispielfall: Die Eheleute Sandmann sind mit ihren minderjährigen Kindern Sven und Nathalie umgezogen. Für die neue Wohnung erhalten sie die Kautions durch ein Darlehen vom Jobcenter. Das Jobcenter kürzt nach Auszahlung der Kautions den Regelbedarf sowohl für die Eheleute als auch für die Kinder um jeweils 10%.

Lösung: Die Kürzung des Regelbedarfes für die Kinder ist sicherlich falsch. Diese sind nicht Partei des Mietvertrages und müssen daher dem Vermieter auch keine Kautions stellen. Ebenfalls wäre zu prüfen, ob die Eheleute bei der Empfänger des Darlehens sind. Dies dürfte der Fall sein, wenn beide Eheleute im Mietvertrag stehen.

TIPP: Die Eheleute Sandmann sollten darauf achten, dass nur einer von ihnen Empfänger des Darlehens wird, damit der Regelbedarf nur für eine Person gekürzt wird!

Vorgehensweise: Gegen den neuen Bewilligungsbescheid, der für alle Mitglieder der Familie eine Kürzung des Regelbedarfes enthält, sollte Widerspruch eingelegt werden.

2. Wann ist die Mietkaution zurückgezahlt?

Es sollte nachgerechnet werden, wann das Darlehen für die Mietkaution getilgt ist.

Beispielfall: Nachdem das Jobcenter für die Eheleute Sandmann die Kautions an den neuen Mieter in Höhe von 600,00 € gezahlt hat, behält es 10 % der Regelleistung für Herrn und Frau Sandmann ein. (jeweils 10% von 368,00 € = 36,80 €, also insgesamt 73,60 € pro Monat weniger!). Gleichzeitig erlässt das Jobcenter einen neuen Bewilligungsbescheid für den Zeitraum Januar 2016 bis Dezember 2016 und kürzt für den gesamten Zeitraum den Regelbedarf für die Eheleute.

Lösung: Die Kürzung des Regelbedarfes beträgt somit $12 \times 73,60 = 883,20$ €. Das Jobcenter hat somit einen Betrag in Höhe von 283,20 € zu viel einbehalten.

Vorgehensweise: Gegen den neuen Bewilligungsbescheid, Widerspruch einlegen.

3. Besteht noch eine sonstige Vereinbarung mit dem Jobcenter?

Beispielsfall: Die Eheleute Sandmann haben nicht nur ein Darlehen durch das Jobcenter erhalten, welches durch die Kürzung der Regelleistung getilgt wird, sondern haben auch noch mit dem Jobcenter vereinbart, dass der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses die Kautionszahlung an das Jobcenter auszahlt.

Lösung: Die Rückzahlung der Mietkaution steht den Eheleuten Sandmann zu. Diese haben schließlich das Darlehen getilgt. Eine Auszahlung der Mietkaution an das Jobcenter würde bedeuten, dass das Jobcenter zweimal die Rückzahlung der Mietkaution erhält.

Vorgehensweise: Das Jobcenter auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung hinweisen. Gegebenenfalls ist gegen den entsprechenden Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Miete

Nach § 22 SGB II werden die Kosten für die Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit diese angemessen sind. Im Gegensatz zu dem pauschalierten Regelbedarf soll durch die Übernahme der angemessenen tatsächlichen Kosten auf die örtlichen Begebenheiten Rücksicht genommen werden. Die Mieten auf dem Lande sind im Regelfall weit günstiger als die Mieten in einer Großstadt.

Durch das Kriterium der Angemessenheit hat der Gesetzgeber eine Kostenbremse eingebaut.

Der Umzug

Vor dem Umzug in eine neue Wohnung hat der Leistungsempfänger vom Jobcenter zwei Zusicherungen einzuholen.

Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II